LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
15. Wahlperiode

Drucksache 15/5488
18. 03. 2011

Kleine Anfrage

der Abgeordneten David Langner, Margit Mohr und Alfons Maximini (SPD)

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz

Störfälle im Atomkraftwerk Cattenom in Grenznähe zu Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage 3454** vom 25. Februar 2011 hat folgenden Wortlaut:

Laut Medienberichten kommt es immer wieder zu Störfällen im lothringischen Atomkraftwerk Cattenom, das unweit der rheinland-pfälzischen Grenze liegt. Im Februar 2011 wurden Vorfälle gemeldet, bei denen Arbeiter radioaktiv kontaminiert wurden.
Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die jüngsten Störfälle im Atomkraftwerk Cattenom?
2. Wie bewertet die Landesregierung die Zuverlässigkeit dieses Kraftwerks?
3. Welche Informationen hat die Landesregierung zu Störfällen und Sicherheitslücken in weiteren in Grenznähe zu Rheinland-Pfalz gelegenen Atomkraftwerken?
4. Welche Schlussfolgerungen hinsichtlich einer zukunftsfähigen Energiepolitik sind aus derartigen Vorfällen zu ziehen?

Das **Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. März 2011 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Besondere Ereignisse in Kernkraftwerken werden den einzelnen Stufen der internationalen Bewertungsskala (INES-Skala) zugeordnet. Ein Ereignis mit keiner oder einer sehr geringen sicherheitstechnischen Bedeutung ist in die Stufe 0 (unterhalb der Skala, keine oder sehr geringe sicherheitstechnische Bedeutung) einzustufen. Die Stufe 1 ist mit Störung gekennzeichnet und trifft bei „Abweichungen von den zulässigen Bereichen für den sicheren Betrieb der Anlage“ zu. Die Stufen 2 und 3 beziehen sich auf die Gruppe der Störfälle. Ein Ereignis wird in Stufe 2 eingeordnet, wenn damit eine erhebliche Kontamination, eine unzulässig hohe Strahlenexposition des Personals oder ein begrenzter Ausfall der gestaffelten Sicherheitsvorkehrungen verbunden ist. Ein Ereignis der Stufe 3 wird als ernster Störfall bezeichnet. Unfälle werden in die Stufen 4 bis 7 eingeordnet.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage 3454 „Störfälle im Atomkraftwerk Cattenom in Grenznähe zu Rheinland-Pfalz“ der Abgeordneten David Langner, Margit Mohr und Alfons Maximini (SPD) namens der Landesregierung wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

In dem Kernkraftwerk Cattenom haben sich nach den der Landesregierung vorliegenden Informationen im Jahre 2011 die nachstehend beschriebenen besonderen Vorkommnisse ereignet.

Ereignis vom 15. Januar 2011: (Radioaktive Kontamination des Wasserkreislaufs)

Am 15. Januar 2011 detektierte ein radiologisches Überwachungssystem Spuren von Radioaktivität im Kreislauf für entmineralisiertes Wasser. Dieser Kreislauf versorgt sowohl den konventionellen technischen Bereich des KKW als auch den nuklearen Bereich mit entmineralisiertem Wasser. Die Ursache für die Kontamination war ein undichter Schieber. Bei diesem Ereignis wurden etwa 0,6 Gigabecquerel Tritium in die Mosel abgeleitet. Dieser Wert entspricht etwa 0,0004 Prozent der gemäß Genehmigung jährlich erlaubten Abgabemenge von 140 Terabecquerel Tritium. Nach Angaben der französischen Atomaufsichtsbehörde hatte dieses Ereignis keine signifikanten Konsequenzen für die Sicherheit, die Umwelt oder die Arbeiter. Das Ereignis wurde wegen der Abweichung von den Betriebsvorschriften in die INES-Stufe 0 eingestuft.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 29. März 2011

Ereignis vom 1. Februar 2011 (Interne Kontamination eines Arbeiters)

Wie der Betreiber des KKW Cattenom am 1. Februar 2011 meldete, wurden bei den Ausgangsmessungen aus dem nuklearen Kontrollbereich des Blocks Nr. 3 bei einem Arbeiter einer Fremdfirma Spuren einer Inkorporation (interne Kontamination) von Radioaktivität festgestellt. Nach einer vorläufigen Schätzung des Betreibers liegt die Dosis durch diese Inkorporation unterhalb von einem Millisievert. Der Jahresgrenzwert für die Dosis bei Arbeiten im Kontrollbereich beträgt 20 Millisievert, die natürliche jährliche Strahlenexposition beträgt etwa 2,4 Millisievert. Das Ereignis wurde in die INES-Stufe 0 eingestuft.

Ereignis vom 9. Februar 2011 (Interne Kontamination von zwei Arbeitern)

Am 9. Februar 2011 fielen im Block Nr. 3 bei den Ausgangskontrollen aus dem nuklearen Kontrollbereich zwei Arbeiter einer Fremdfirma mit dem Verdacht einer internen Kontamination mit radioaktiven Stoffen auf. Bei einem der beiden Arbeiter konnten Spuren einer internen Kontamination nachgewiesen werden. Die Analysen der medizinischen Untersuchung erlauben eine Abschätzung der dadurch erhaltenen Strahlendosis auf etwa 0,5 Millisievert. Das Ereignis wurde in die INES-Stufe 0 eingestuft.

Ereignis vom 9. Februar 2011 (Verschleißerscheinungen an Fundamenten von Kühlwasserpumpen)

Bei Routinekontrollen des Betreibers wurden Ende des Jahres 2010 an den Oberflächen von Beton-Fundamenten für Kühlwasserpumpen der Blöcke 1 und 2 Verschleißerscheinungen festgestellt. Diese Pumpen befinden sich im nichtnuklearen Bereich und stellen bei einem möglichen Ausfall der Hauptkühlung die Notkühlung der Anlage sicher. Da für den Betrieb eines Blockes nur eine der jeweils vier Pumpen notwendig ist, und Sofortmaßnahmen zur Stabilisierung der Fundamente ergriffen wurden, können die Pumpen bis zum Austausch der Fundamente weiter in Betrieb bleiben. Der Befund wurde im Januar 2011 in die INES-Stufe 0 eingestuft. Aufgrund weitergehender Analysen wurde dieser Befund nun in die INES-Stufe 1 umgestuft, da hier eine Abweichung von den Spezifikationen zur Erdbebensicherheit vorliegt.

Von den vier oben genannten Ereignissen im KKW Cattenom wurden drei der INES-Stufe 0 (unterhalb der Skala, keine oder sehr geringe sicherheitstechnische Bedeutung) zugeordnet. Sie beziehen sich zumeist auf den anlageninternen Strahlenschutz für die dort beschäftigten Arbeiter. Die französische Atomaufsichtsbehörde stellte schon in ihrem Jahresbericht 2009 zum KKW Cattenom fest, dass die Überwachung der Fremdarbeiter verbesserungswürdig sei. Bezüglich des Strahlenschutzes für das Personal innerhalb der Anlage wurde ein Nachlassen der Bemühungen des Betreibers festgestellt.

Die Anzahl der Ereignisse der INES-Stufe 0 schwankte in den letzten Jahren im KKW Cattenom (insgesamt vier Blöcke) zwischen 31 und 64 pro Jahr. Die Anzahl der Ereignisse der INES-Stufe 1 lag in den letzten Jahren zwischen einem und elf Ereignissen pro Jahr. Aus den diesjährigen Ereignissen lässt sich demnach weder ein Trend zu einer besonderen Häufung noch zu einer zunehmenden Schwere der Ereignisse ableiten.

Das KKW Cattenom liegt bezüglich der Art und der Anzahl der meldepflichtigen Ereignisse im Mittelfeld der französischen Kernkraftwerke, es hebt sich in den Bewertungen der französischen Atomaufsichtsbehörde weder im positiven noch im negativen Sinn aus dem französischen Kernkraftwerkspark von insgesamt 58 Reaktoren hervor.

Die technische Zuverlässigkeit der französischen Kernkraftwerke wird durch regelmäßige Inspektionen der französischen Atomaufsichtsbehörde überprüft. Zusätzlich finden im Turnus von zehn Jahren große technische Inspektionen mit einer Dauer von jeweils drei Monaten statt. Aktuell wird der Block Nr. 3 des KKW Cattenom einer solchen Untersuchung unterzogen. Zusätzlich zu diesen Inspektionen wird die Internationale Atomenergiekommission IAEA dieses Jahr im KKW Cattenom eine OSART-Mission (Operational Safety Review Team) durchführen. Dabei wird der Betrieb der Anlage durch eine international besetzte Expertenkommission auf seine sichere Betriebsführung geprüft.

Zu Frage 3:

Die Landesregierung erhält von dem hessischen Umweltministerium bezüglich des Kernkraftwerks Biblis Block A und B und von dem baden-württembergischen Umweltministerium bezüglich des Kernkraftwerks Philippsburg Block 1 und 2 die dort eingegangenen Meldungen der Betreiber über meldepflichtige Ereignisse in diesen Anlagen.

Alle nach der atomrechtlichen Meldeverordnung gemeldeten meldepflichtigen Ereignissen in deutschen Kernkraftwerken fasst das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) in Quartals- und Jahresberichte zusammen und leitet diese Berichte auch den atomrechtlichen Aufsichtsbehörden der Länder zu.

Im Auftrag des Bundesumweltministeriums informiert die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) diejenigen Bundesländer, in denen in Betrieb befindliche oder stillgelegte Leistungs- und Forschungsreaktoren liegen, über bedeutsame Ereignisse in deutschen und ausländischen Kernkraftwerken. Diese Informationen sind mit dem Auftrag verbunden, die Ereignisse auf Übertragbarkeit auf die der jeweiligen atomrechtlichen Aufsicht unterstehenden Anlagen zu überprüfen und die Ergebnisse der GRS mitzuteilen.

Bei einem kerntechnischen Störfall oder Unfall, bei dem nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Ereignis radiologische Auswirkungen auf das Staatsgebiet haben kann, werden die Lagezentren der Länder vom Lagezentrum des Bundes informiert. Das Lagezentrum im rheinland-pfälzischen Innenministerium gibt gemäß den eingerichteten Meldewegen die Informationen an die zu beteiligenden Behörden weiter.

Darüber hinaus haben die atomrechtlichen Aufsichtsbehörden der Länder Zugang zu einer Datenbank des Bundesamts für Strahlenschutz, in der alle meldepflichtigen Ereignisse aus deutschen Kernkraftwerken erfasst sind. Demnach sind in der Zeit von 2000 bis Ende 2010 im Kernkraftwerk Biblis insgesamt 224 meldepflichtige Ereignisse gemäß Meldeverordnung aufgetreten, davon 104 in Block A und 120 in Block B. Im gleichen Zeitraum waren im Kernkraftwerk Philippsburg 144 meldepflichtige Ereignisse zu verzeichnen, davon 84 in Block 1 und 60 in Block 2. Im Jahr 2001 sind zwei Ereignisse im Kernkraftwerk Philippsburg 2 in die Stufe 2 (Störfall) der siebenstufigen INES-Skala eingestuft worden. Alle anderen Meldungen aus den Kernkraftwerken Biblis und Philippsburg lagen waren in die Stufen 0 oder 1 einzuordnen.

Das hessische und das baden-württembergische Umweltministerium unterrichten auf ihren Internetseiten über meldepflichtige Ereignissen in den ihrer Aufsicht unterliegenden Kernkraftwerken. Ebenso informieren die jeweiligen Betreiber der Kernkraftwerke.

Zu den Sicherheitslücken in den einzelnen Kernkraftwerken liegen der Landesregierung vielfältige Informationen vor.

Infolge der unterschiedlichen Planungsphasen der deutschen Kernkraftwerke in den 60er und 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts wurden verschiedene Baulinien errichtet.

Der Block 1 des Kernkraftwerks Philippsburg gehört zur Baulinie 69 der Siedewasserreaktoren und die Blöcke Biblis A und B zur Baulinie 2 der Druckwasserreaktoren. Die Baulinie 69 hat gegenüber der nachfolgenden Baulinie 72 der Siedewasserreaktoren sicherheitstechnische Nachteile. Dies gilt in vergleichbarer Weise für die 2. Generation im Verhältnis zu der jüngsten, der 4. Generation (sogenannte Konvoi-Anlagen) der Druckwasserreaktoren.

Diese Nachteile betreffen u. a. die damals verwendeten Werkstoffe für den Primärkreis, die dadurch vorhandenen geringeren Sicherheitsreserven des Bruchausschlusses bei den aktivitätsführenden Komponenten, die teilweise Vermaschung der Notstromversorgung, den geringeren Redundanzgrad bei den Sicherheitssystemen, die nicht vorhandene Auslegung gegen den Absturz eines Jagdflugzeugs wie im Fall Biblis A und Philippsburg 1.

Im Block Biblis A sind die im Jahre 1991 vom hessischen Umweltministerium erlassenen 49 Auflagen (sogenannte Weimar-Auflagen) bis heute nicht vollständig umgesetzt.

Auch wenn die älteren Kernkraftwerke nachgerüstet wurden oder künftig auch weiter nachgerüstet werden und zusätzliche Prüfungen wie z. B. Materialprüfungen eingeführt werden, können sie aufgrund des fortgeschrittenen Standes von Wissenschaft und Technik den Sicherheitsstand der Kernkraftwerke jüngster Generation nicht erreichen.

Keines der deutschen Kernkraftwerke ist gegen den Absturz eines großen Passagierflugzeuges ausgelegt. Die jüngeren Kernkraftwerke sind gegen den Absturz einer Phantom F-4, ältere Kernkraftwerke gegen den Absturz eines Starfighters ausgelegt. Die drei ältesten Anlagen (Biblis A, Philippsburg 1, Brunsbüttel) verfügen über keine explizite Auslegung gegen einen Flugzeugabsturz.

Zu Frage 4:

Atomkraft ist eine Hochrisikotechnologie. Trotz umfangreicher technischer Vorkehrungen kann eine Kernschmelze bei den derzeitigen Reaktoren nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Endlagerfrage für hochradioaktive Abfälle ist ungelöst, ebenso das Problem eines wirkungsvollen Schutzes gegen terroristische Angriffe.

Bei einer Abschaltung der Kernkraftwerke entstünde keine Stromlücke, da der Abgang der Kernkraftwerkskapazitäten durch einen starken Zuwachs an Erneuerbare-Energien-Anlagen überkompensiert würde. Die Laufzeitverlängerung ist daher auch aus Gründen der Sicherheit der Stromversorgung nicht erforderlich. Dagegen wird durch die Laufzeitverlängerung der notwendige Strukturwandel in der Stromversorgung blockiert, Effizienztechniken und -innovationen werden behindert. Atomkraft und erneuerbare Energien sind im Systemverbund nicht kompatibel. Der notwendige Umbau des deutschen Stromnetzes wird verzögert. Mittelständische und kommunale Versorgungsunternehmen bleiben bei einer Laufzeitverlängerung vom Markt ausgeschlossen.

Die Landesregierung hat sich daher von Anfang an entschieden gegen eine Laufzeitverlängerung für die deutschen Kernkraftwerke ausgesprochen. Da die Novelle zur Laufzeitverlängerung (11. Atomgesetznovelle) ohne die erforderliche Zustimmung des Bundesrates in Kraft gesetzt worden ist, hat die Landesregierung am 28. Februar 2011 zusammen mit den Ländern Berlin, Brandenburg, Bremen und Nordrhein-Westfalen einen Antrag auf abstrakte Normenkontrolle hinsichtlich der 11. Atomgesetz-Novelle beim Bundesverfassungsgericht gestellt.

In Vertretung:
Jacqueline Kraege
Staatssekretärin